

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats
der Medizinischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

zur Anwendung der Pflichtanmeldung gemäß § 16 Abs. 4
der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
„Zahnmedizin“ während der Geltungsdauer der Corona-
Epidemie-Hochschulverordnung

Vom 7. Februar 2022

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Beschluss des Fakultätsrats
der Medizinischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**zur Anwendung der Pflichtanmeldung gemäß § 16 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für
den Studiengang „Zahnmedizin“ während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-
Hochschulverordnung**

vom 7. Februar 2022

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Rektoratsbeschlusses zu den Regelungen betreffend das Studium gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn für den Studiengang „Zahnmedizin“ am 10. Januar 2022 folgenden Beschluss gefasst:

- I. **Die in § 16 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ festgelegte Pflichtanmeldung zu Prüfungen findet auch während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung Anwendung. Die Regelungen zu Prüfungsrücktritten gemäß dem Rektoratsbeschluss zu den Regelungen betreffend das Studium gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ bleiben unberührt.**

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 10. Januar 2022.

Bonn, den 7. Februar 2022

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch